

Zusätzliche Vertragsbedingungen der Bundesstadt Bonn für die Ausführung von Bauleistungen (VOB)

- 1 Wahlpositionen, Bedarfspositionen (§ 1 VOB/B)
- 2 Preisermittlung (§ 2 VOB/B)
- 3 Einheitspreise (§ 2 VOB/B)
- 4 Änderung des Mengenansatzes bei Stundenlohnarbeiten (§ 2 VOB/B)
- 5 Ankündigung von Mehrkosten (§ 2 VOB/B)
- 6 Ausführungsunterlagen (§ 3 VOB/B)
- 7 Veröffentlichungen, Vervielfältigungen, Medienberichterstattung (§ 3 VOB/B)
- 8 Baustelle, Baubereich, Baustellenführungspersonal, Sprache (§ 4 VOB/B)
- 9 Bautagesberichte (§ 4 VOB/B)
- 10 Baustellenräumung (§ 4 VOB/B)
- 11 Kontrollprüfungen (§ 4 VOB/B)
- 12 Werbung (§ 4 VOB/B)
- 13 Anlagen im Baubereich (§ 4 VOB/B)
- 14 Umweltschutz (§ 4 VOB/B)
- 15 Nachunternehmer (§ 4 VOB/B)
- 16 Behinderung und Unterbrechung der Ausführung (§ 6 VOB/B)
- 17 Kündigung aus wichtigem Grund (§ 8 VOB/B)
- 18 Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 VOB/B)
- 19 Haftung der Vertragsparteien, Mitteilung von Bauunfällen (§ 10 VOB/B)
- 20 Abnahme (§ 12 VOB/B)
- 21 Mängelansprüche (§ 13 VOB/B)
- 22 Abrechnung (§ 14 VOB/B)
- 23 Preisnachlässe
- 24 Rechnungen (§§ 14 und 16 VOB/B)
- 25 Stundenlohnarbeiten (§ 15 VOB/B)
- 26 Zahlungen (§ 16 VOB/B)
- 27 Überzahlungen (§ 16 VOB/B)
- 28 Abtretung (§ 16 VOB/B)
- 29 unbesetzt
- 30 Bürgschaft (§ 17 VOB/B)
- 31 Verträge mit ausländischen Auftragnehmern
- 32 Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers
- 33 Vertragsänderungen

1 Wahlpositionen, Bedarfspositionen (§ 1 VOB/B)

Sind im Leistungsverzeichnis für die wahlweise Ausführung einer Leistung Wahlpositionen (Alternativpositionen) oder für die Ausführung einer nur im Bedarfsfall erforderlichen Leistung Bedarfspositionen (Eventualpositionen) vorgesehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die in diesen Positionen beschriebenen Leistungen nach Aufforderung durch die Auftraggeberin auszuführen. Die Entscheidung über die Ausführung von Wahlpositionen trifft die Auftraggeberin in der Regel bei Auftragserteilung, über die Ausführung von Bedarfspositionen nach Auftragserteilung.

2 Preisermittlung (§ 2 VOB/B)

- 2.1 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die Preisermittlung für die vertragliche Leistung der Auftraggeberin verschlossen zur Aufbewahrung zu übergeben.
Die Auftraggeberin darf die Preisermittlung bei Vereinbarung neuer Preise oder zur Prüfung von sonstigen vertraglichen Ansprüchen öffnen und einsehen. Die Preisermittlung wird danach wieder verschlossen.
Die Preisermittlung wird nach vorbehaltloser Annahme der Schlusszahlung zurückgegeben.

2.2 Sind nach § 2 Abs. 3, 5, 6, 7 und/oder 8 Nr. 2 VOB/B Preise zu vereinbaren, hat der Auftragnehmer auf Verlangen seine Preisermittlungen für diese Preise und für die vertragliche Leistung vorzulegen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

2.3 2.1 und 2.2 gelten auch für Nachunternehmerleistungen.

3 Einheitspreise (§ 2 VOB/B)

Der Einheitspreis ist der vertragliche Preis, auch wenn im Angebot der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Produkt aus Einheitspreis und Mengenansatz entspricht.

4 Änderung des Mengenansatzes bei Stundenlohnarbeiten (§ 2 VOB/B)

Bei Stundenlohnarbeiten gelten die vereinbarten Verrechnungssätze unabhängig von der Anzahl der geleisteten Stunden.

5 Ankündigung von Mehrkosten (§ 2 VOB/B)

Ist für den Auftragnehmer erkennbar, dass durch eine über 10 v. H. hinausgehende Überschreitung des Mengenansatzes Mehrkosten entstehen, die ausnahmsweise zu einem höheren Einheitspreis führen können, hat er dies der Auftraggeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er schuldhaft diese Mitteilung, hat er den der Auftraggeberin daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

6 Ausführungsunterlagen (§ 3 VOB/B)

6.1 Der Auftragnehmer hat - entsprechend dem Baufortschritt - der Auftraggeberin den Zeitpunkt, zu dem er die nach dem Vertrag der Auftraggeberin zu liefernden Unterlagen benötigt, möglichst frühzeitig anzugeben, damit die Übergabe durch die Auftraggeberin rechtzeitig erfolgen kann. Soweit die Auftraggeberin die für die Bauausführung notwendigen Unterlagen verspätet liefert, können Ansprüche hieraus nur anerkannt werden, wenn diese Unterlagen bei der Auftraggeberin selbst schriftlich angefordert worden sind.

6.2 Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die von der Auftraggeberin als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.

7 Veröffentlichungen, Vervielfältigungen, Medienberichterstattung (§ 3 VOB/B)

7.1 Der Auftragnehmer darf Veröffentlichungen über die Leistung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin vornehmen.

7.2 Die Auftraggeberin darf die vom Auftragnehmer beschafften Ausführungsunterlagen für die Durchführung der Leistung und ihre Erhaltung vervielfältigen und verwenden, für andere Zwecke nur mit Zustimmung des Auftragnehmers.

7.3 Der Auftragnehmer sagt zu, nur dann über das Objekt in den Medien zu berichten oder Stellungnahmen zum Bauvorhaben abzugeben, wenn dies vor der Veröffentlichung entsprechend der inhaltlichen Abstimmung mit der Auftraggeberin durch sie erlaubt wurde. Liegt eine Zustimmung von Seiten des Auftraggebers zur Veröffentlichung nicht vor, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, über den ihm erteilten Auftrag, insbesondere über dessen Umfang sowie die vereinbarten Termine, ferner über die Tatsachen, die ihm in Bezug auf das genannte Bauvorhaben bekannt werden, allen nicht am Bau beteiligten Dritten gegenüber Stillschweigen zu wahren, besonders gegenüber allgemeiner Presse, Fachpresse, Rundfunk und Fernsehen etc.. Fotografieren und dergleichen auf der Baustelle ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers gestattet. Zum Stillschweigen hat der Auftragnehmer auch alle seine Beschäftigten und Erfüllungsgehilfen einschließlich der von ihm herangezogenen Nachunternehmer zu verpflichten. Gewerbliche Werbung auf der Baustelle ist nur mit vorheriger Genehmigung des Auftraggebers erlaubt.

8 Baustelle, Baubereich, Baustellenführungspersonal, Sprache (§ 4 VOB/B)

8.1 Die Bezeichnungen "Baustelle und Baubereich" werden in folgendem Sinne verwendet:
Baustelle: Flächen, die die Auftraggeberin zur Ausführung der Leistung, für die Baustelleneinrichtung und zur vorübergehenden Lagerung von Stoffen und Bauteilen zur Verfügung stellt, zuzüglich der Flächen, die der Auftragnehmer darüber hinaus in Anspruch nimmt.

- 8.2 Baubereich: Baustelle und die Umgebung, die durch die Ausführung der Bauarbeiten beeinträchtigt werden kann.
- 8.3 Baustellenführungspersonal: Der jeweils für die Leitung der Ausführung bestellte Vertreter muss fachkundig sein; er ist der Auftraggeberin vor Beginn der Ausführung schriftlich zu benennen. Die Auftraggeberin kann, sofern ein zufriedenstellendes Zusammenarbeiten mit den Angestellten des Auftragnehmers nicht möglich ist, die Ablösung verlangen. Ein Wechsel des Baustellenführungspersonals ist nur mit Zustimmung der Auftraggeberin zulässig.
- 8.4 Alle schriftlichen Äußerungen des Auftragnehmers müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Fremdsprachliche schriftliche Äußerungen Dritter (z. B. Bescheinigungen, sonstige Unterlagen von Behörden und Privaten) sind mit deutscher Übersetzung einzureichen.
- 8.5 Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass während der Arbeit auf der Baustelle ständig eine Person anwesend ist, die es ermöglicht, in deutscher Sprache zu verhandeln. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung trotz Mahnung durch die Auftraggeberin nicht nach, so ist die Auftraggeberin berechtigt, einen Dolmetscher auf Kosten des Auftragnehmers heranzuziehen.

9 Bautagesberichte (§ 4 VOB/B)

Der Auftragnehmer hat auf Verlangen Bautagesberichte zu führen und der Auftraggeberin täglich zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können.

10 Baustellenräumung (§ 4 VOB/B)

Von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellte Lagerplätze, Arbeitsplätze und Zufahrtswege sind dem früheren Zustand entsprechend instand zu setzen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

11 Kontrollprüfungen (§ 4 VOB/B)

Der Auftragnehmer hat Kontrollprüfungen der Auftraggeberin zu ermöglichen.

12 Werbung (§ 4 VOB/B)

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung der Auftraggeberin zulässig.

13 Anlagen im Baubereich (§ 4 VOB/B)

- 13.1 Vor Beginn der Baustelleneinrichtung hat der Auftragnehmer auf Verlangen der Auftraggeberin einen Baustelleneinrichtungsplan vorzulegen.
- 13.2 Straßen, Wege, Lager- und Arbeitsplätze innerhalb des Baugeländes können vom Auftragnehmer auf eigene Gefahr benutzt werden.
- 13.3 Die Mitbenutzung vorhandener Gerüste und Einrichtungen anderer Unternehmer ist vom Auftragnehmer mit diesen zu vereinbaren.
- 13.4 Sind bestehende Anlagen zu ändern oder zu beseitigen, so hat der Auftragnehmer die Zustimmung der Auftraggeberin einzuholen; daneben hat der Auftragnehmer den Eigentümer bzw. Besitzer der Anlage rechtzeitig von dem Zeitpunkt der Änderung oder Beseitigung zu unterrichten.

14 Umweltschutz (§ 4 VOB/B)

Dem Schutz der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer hat der Auftragnehmer bei der Auftragsbefreiung Rechnung zu tragen und die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß einzuschränken. Insbesondere hat er umweltfreundliche Bau- und Verpackungsmaterialien zu verwenden. Auf das Merkblatt „Abfallberatung im Gewerbe“ und die „Technischen Vorbemerkungen zum Verzicht auf umwelt- und gesundheitsschädliche Materialien“ wird verwiesen.

Behördliche Anordnungen oder Ansprüche Dritter wegen der Auswirkungen der Arbeiten hat der Auftragnehmer der Auftraggeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

15 Nachunternehmer (§ 4 VOB/B)

- 15.1 Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Er hat die Nachunternehmer bei Anforderung eines Angebots davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt. Er darf den Nachunternehmern keine ungünstigeren Bedingungen - insbesondere hinsichtlich der Zahlungsbedingungen und der Sicherheitsleistungen - auferlegen, als zwischen ihm und der Auftraggeberin vereinbart sind. Er hat dem Nachunternehmer die Vertragsbedingungen und den Teil des Leistungsverzeichnisses zur Verfügung zu stellen, der dessen Leistungen betrifft. Auf Verlangen der Auftraggeberin hat er dies nachzuweisen.
- 15.2 Der Auftragnehmer hat vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistungen sowie Name, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschl. Mitgliedsnummer) des hierfür vorgesehenen Nachunternehmers schriftlich bekannt zu geben. Beabsichtigt der Auftragnehmer, Leistungen zu übertragen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, hat er vorher die schriftliche Zustimmung gemäß § 4 Abs. 8 VOB/B einzuholen.
- 15.3 Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass der Nachunternehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weiter vergibt, es sei denn, die Auftraggeberin hat zuvor schriftlich zugestimmt; die Nrn. 15.1 und 15.2 gelten entsprechend.
- 15.4 Auf die Regelungen in den Teilnahmebedingungen der Bundesstadt Bonn wird hingewiesen.

16 Behinderung und Unterbrechung der Ausführung (§ 6 VOB/B)

Ist erkennbar, dass sich durch die Behinderung oder Unterbrechung Auswirkungen ergeben, hat der Auftragnehmer diese der Auftraggeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er schuldhaft diese Mitteilung, hat er den der Auftraggeberin daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

17 Kündigung aus wichtigem Grund (§ 8 VOB/B)

- 17.1 Die Auftraggeberin ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Auftragnehmer
- gegen seine Verpflichtungen aus § 4 Abs. 8 VOB/B verstößt.
 - Personen, die auf Seiten der Auftraggeberin mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahestehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.
- In diesen Fällen gilt § 8 Abs. 3, 5, 6 und 7 VOB/B entsprechend.
- 17.2 Kündigt die Auftraggeberin den Vertrag nach § 8 Nr. 1 VOB/B, so sind Auftraggeberin und Auftragnehmer verpflichtet, einander Auskünfte zu erteilen und diese zu belegen, soweit dies notwendig ist, um die Höhe des Vergütungsanspruchs zu bemessen.

18 Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 VOB/B)

Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 15 v. H. der Auftragssumme an die Auftraggeberin zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche der Auftraggeberin, insbesondere solche aus § 8 Abs. 4 VOB/B bleiben unberührt.

19 Haftung der Vertragsparteien, Mitteilung von Bauunfällen (§ 10 VOB/B)

- 19.1 Entsteht einem Dritten im Zusammenhang mit der Leistung durch das Verschulden des Auftragnehmers oder dessen Erfüllungsgehilfen ein Schaden, so haftet im Innenverhältnis der Vertragsparteien der Auftragnehmer allein. Der Auftragnehmer verpflichtet sich insoweit, die Auftraggeberin von allen gegen diese erhobenen Ansprüchen Dritter freizustellen.
- 19.2 Die Bewachung und Verwahrung der Bauunterkünfte, Arbeitsgeräte, Arbeitskleider usw. des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen - auch während der Arbeitsruhe - ist Sache des Auftragnehmers; die Auftraggeberin ist dafür nicht verantwortlich, auch wenn sich diese Gegenstände auf ihren Grundstücken befinden.

- 19.3 Der Auftragnehmer hat Bauunfälle, bei denen Personen- oder Sachschaden entstanden ist, der Auftraggeberin unverzüglich mitzuteilen. Eine mündliche Mitteilung ist innerhalb von zwei Werktagen schriftlich zu bestätigen.
- 19.4 Hat die Auftraggeberin aufgrund gesetzlicher Vorschriften Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers Ersatz zu leisten, so steht ihr der Rückgriff gegen den Auftragnehmer zu, wenn der Schaden durch Verschulden des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht worden ist. Hat ein Verschulden der Auftraggeberin oder ihrer Erfüllungsgehilfen mitgewirkt, so findet § 254 BGB Anwendung.
- 19.5 Der Auftragnehmer hat seine Haftpflicht ausreichend (mindestens 2.500.000,00 EUR) zu versichern. Die Haftung kann nicht (auch nicht teilweise) ausgeschlossen werden. Der Auftraggeberin ist auf Verlangen die Einhaltung dieser Verpflichtung nachzuweisen.

20 Abnahme (§ 12 VOB/B)

- 20.1 Die Leistung wird förmlich abgenommen; der Auftragnehmer hat die Abnahme, ggf. auch Teilabnahme (§ 12 Abs. 2 VOB/B), rechtzeitig schriftlich zu beantragen.
- 20.2 Der Auftragnehmer hat bei der Abnahme mitzuwirken und die erforderlichen Arbeitskräfte und Messgeräte zu stellen.

21 Mängelansprüche (§ 13 VOB/B)

- 21.1 Nach einer Mängelrüge hat der Auftragnehmer die Mängelbeseitigung und deren Zeitpunkt rechtzeitig mit der Auftraggeberin abzustimmen.
- 21.2 Die Verjährungsfrist der Mängelansprüche endet nicht vor Ablauf der für die Vertragsleistungen vereinbarten Verjährungsfrist.
- 21.3 Die Auftraggeberin kann verlangen, dass vor Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche eine gemeinsame Besichtigung stattfindet. Das Ergebnis der Besichtigung ist schriftlich festzulegen.

22 Abrechnung (§ 14 VOB/B)

- 22.1 Feststellungen auf der Baustelle über den Zustand von Teilen der Leistung, ihrer Vertragsmäßigkeit sowie Art und Umfang der Leistung werden verlangt, soweit diese Teile der Leistung durch die weitere Ausführung der Prüfung entzogen werden. Diese sind gemeinsam vorzunehmen. Der Auftragnehmer hat sie rechtzeitig zu beantragen.
- 22.2 Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmaßunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein.
- 22.3 Stellt der Auftragnehmer seine Rechnung mit ADV auf, müssen die verwendeten Rechnungsprogramme, die Datenermittlung und/oder Datenerfassung den Richtlinien Elektronischer Bauabrechnung (REB-Verfahrensbeschreibung) entsprechen. Liegen keine REB-Verfahrensbeschreibungen vor, dürfen mit schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin auch andere Programme verwendet werden.
- 22.4 Bei automatisierter Bauabrechnung findet folgende Toleranzregelung Anwendung:
- Werden Rechnungen von der Auftraggeberin mit ADV geprüft und ergeben sich hierbei Abweichungen von der Rechnung des Auftragnehmers, so gelten die sich aus der Berechnung des Auftragnehmers ergebenden Beträge als vereinbart,
 - a) wenn die Summe der Prüfberechnungen von der Rechnungssumme nicht mehr als 0,1 vom Tausend abweicht oder
 - b) wenn in beiden Berechnungen die Mengen jeweils einer Position um nicht mehr als 1 in der zweiten Stelle hinter dem Komma voneinander abweichen.
 - Wenn Abweichungen bei jeweils einer Position größer als 1 in der zweiten Stelle hinter dem Komma sind, teilt die Auftraggeberin dem Auftragnehmer die abweichenden Ergebnisse der Prüfberechnung und gibt ihm Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Prüfberechnung.
 - Es gilt das jeweils niedrigere Ergebnis, falls nicht aufgrund einer vom Auftragnehmer verlangten gemeinsamen Aufklärung der Abweichungen Fehler in der Rechnung bzw. Prüfberechnung festgestellt und berichtet werden.

23 Preisnachlässe

- 23.1 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird ein als v.H.-Satz angebotener Preisnachlass bei der Abrechnung und den Zahlungen von den Einheits- und Pauschalpreisen abgezogen, auch bei Nachträgen, deren Preise auf der Grundlage der Preisermittlung für die vertragliche Leistung zu bilden sind. Dies gilt auch, wenn der Preisnachlass auf die Angebots- oder Auftragssumme bezogen ist.
- 23.2 Änderungssätze bei vereinbarter Lohngleitklausel sowie Erstattungsbeträge bei vereinbarter Stoffpreisgleitklausel werden durch den Preisnachlass nicht verringert.

24 Rechnungen (§§ 14 und 16 VOB/B)

- 24.1 Alle Rechnungen einschließlich Massenberechnung sind, soweit nicht anders verlangt wird, dreifach vorzulegen.
- 24.2 Werden mehrere Rechnungen eingereicht, so sind sie nach ihrem Zweck als Abschlags-, Schluss- oder Teilschlussrechnung zu bezeichnen, die Abschlagsrechnungen sind laufend zu nummerieren.
- 24.3 Liegt dem Vertrag ein Leistungsverzeichnis zugrunde, so erhalten in allen Rechnungen die Bezeichnungen der Teilleistungen die Ordnungszahlen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses. Die Bezeichnungen dürfen abgekürzt wiedergegeben werden, wenn die Ausführung nicht von der Leistungsbeschreibung abweicht.
- 24.4 Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt.
Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, gilt der bei Fristablauf maßgebende Steuersatz.
- 24.5 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.

25 Stundenlohnarbeiten (§ 15 VOB/B)

- 25.1 Der Auftragnehmer hat über Stundenlohnarbeiten arbeitstäglich Stundenlohnzettel in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen außer den Angaben nach § 15 Abs. 3 VOB/B

- das Datum
- die Bezeichnung der Baustelle
- die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Baustelle
- die Art der Leistung
- die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe
- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und
- die Gerätekenngößen
- eine laufende Durchnummerierung

enthalten.

Stundenlohnrechnungen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln aufgegliedert werden.

Die Bescheinigung der Auftraggeberin auf dem Stundenlohnzettel begründet keinen Vergütungsanspruch.

Die Originale der Stundenlohnzettel behält die Auftraggeberin, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

- 25.2 Sind Stundenlohnarbeiten mit anderen Leistungen verbunden, so sind keine getrennten Rechnungen aufzustellen.
- 25.3 Die Anerkennung der Arbeitsstundenleistung und des Materialverbrauchs durch die Bauleitung erstreckt sich lediglich auf die Ausführung der Arbeiten, die aufgewendete Zeit und den Materialverbrauch. Die Prüfung, ob Stundenlohn oder zum Vertrag gehörende Leistung vorliegt, bleibt vorbehalten.

26 Zahlungen (§ 16 VOB/B)

- 26.1 Alle Zahlungen werden bargeldlos geleistet.
- 26.2 Bei Abschlagszahlungen nach § 16 Abs. 1 Nr.1 Satz 3 VOB/B ist Sicherheit durch Bürgschaft nach Nr. 30 zu leisten.
- 26.3 Für Abschlagszahlungen nach § 16 VOB/B hat der Auftragnehmer Aufstellungen einzureichen, aus denen Menge, Wert und Zeitpunkt der Anlieferung oder der Bereitstellung der zur Ausführung der Leistungen benötigten Stoffe und Bauteile hervorgehen.
- 26.4 Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für die Auftraggeberin an den für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft (federführendes Mitglied) oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.
- 26.5 Vom Auftragnehmer angebotenes Skonto wird von jedem Rechnungsbetrag abgezogen, für den die geforderten Zahlungsfristen eingehalten werden.
Die Zahlungs- und Skontofrist beginnt mit dem Eingang einer prüfbaren Rechnung bei der Auftraggeberin (Die Rechnung muss in den Machtbereich der Auftraggeberin gelangt sein).

27 Überzahlungen (§ 16 VOB/B)

- 27.1 Bei Rückforderungen der Auftraggeberin aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.
- 27.2 Im Falle der Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen.

28 Abtretung (§ 16 VOB/B)

Forderungen des Auftragnehmers gegen die Auftraggeberin dürfen nicht abgetreten werden.
Auf § 354a HGB wird verwiesen.

29 unbesetzt

30 Bürgschaft (§ 17 VOB/B)

- 30.1 Ist Sicherheit durch Bürgschaft zu leisten, sind die Formblätter der Auftraggeberin zu verwenden oder die Bürgschaftserklärung muss den Formblättern der Auftraggeberin entsprechen.
- 30.2 Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:
- "Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
 - Auf die Einreden der Vorausklage gemäß § 771 BGB wird verzichtet.
 - Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
 - Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen der Auftraggeberin und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
 - Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung der Auftraggeberin zuständigen Stelle."
- 30.3 Die Urkunde über die Abschlagszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Stoffe und Bauteile, für die Sicherheit geleistet worden ist, eingebaut sind.
- 30.4 Die Urkunde über die Vorauszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.

31 Verträge mit ausländischen Auftragnehmern

Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, für ein evtl. gerichtliches Verfahren das Prozessrecht der Bundesrepublik Deutschland.

32 Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers

Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, insbesondere Zahlungs- und Lieferbedingungen, Angaben über Erfüllungsort und Gerichtsstand gelten nur dann, wenn sie von der Auftraggeberin ausdrücklich und schriftlich angenommen sind.

33 Vertragsänderungen

Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform.